

Verhaltens- und Verantwortlichkeitsmaßstab auszugehen ist.

Zur gesellschaftlichen Wertung von Rechtspflichtverletzungen, wenn verschiedene Rechtszweige berührt werden

Bedenken möchte ich auch gegen die Ausführungen von Posch zur gesellschaftlichen Wertung von Rechtspflichtverletzungen erheben. Aus seinen eigenen Darlegungen ergeben sich erhebliche Zweifel, ob es wirklich „keine nur auf einen Teilbereich der sozialistischen Rechtsordnung begrenzte Wirkung der Feststellung von Rechtspflichtverletzungen geben kann“ und ob „der Vorwurf für die Pflichtverletzung innerhalb der sozialistischen Rechtsordnung nicht teilbar sein“ kann (NJ 1974 S. 554).

Selbstverständlich muß bei allen Gesetzgebungsarbeiten und Diskussionen innerhalb eines Rechtszweigs von der Einheit des sozialistischen Rechts ausgegangen werden. Diese Einheit zeigt sich jedoch nicht in der Identität aller Regelungen, Sanktionen usw., sondern im widerspruchsfreien, sich ergänzenden und auch aufeinander aufbauenden Zusammenwirken der einzelnen Rechtszweige. Es wird daher vielfach so sein, daß sich eine Handlung als Rechtspflichtverletzung im Rahmen eines Rechtszweigs darstellt, ohne daß sie diesen Charakter auch in einem anderen Rechtszweig hat.

Die Nicht- oder die nicht rechtzeitige Zahlung der Miete kann sich z. B. stets nur als Rechtspflichtverletzung im Rahmen des Zivilrechts darstellen. Die Nicht- oder nicht rechtzeitige Zahlung von Unterhalt ist im Regelfall nur familienrechtlich von Bedeutung. Erst bei einer gewissen Schwere erreicht diese Rechtspflichtverletzung einen solchen Grad der Gesellschaftswidrigkeit, daß sie strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet (§ 141 StGB). Ähnlich ist es beim Verhältnis arbeitsrechtlicher Pflichtverletzungen und strafrechtlich (bedeutsamer) Pflichtverletzungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes (vgl. §§87, 106 ff. GBA; §§ 193 ff. StGB).

Es entspricht daher durchaus dem spezifischen Leitungsauftrag des einzelnen Rechtszweigs, daß es Pflichtverletzungen geben kann, die nur hinsichtlich eines oder einiger Rechtszweige von Bedeutung sind. Ja, es muß sogar gesagt werden, daß sich die gesellschaftliche Bedeutung einer Pflichtverletzung auch gerade darin zeigt, ob sie „nur“ als zivil-, arbeits-, LPG- oder familienrechtliche Pflichtverletzung eingeordnet werden kann oder ob sie gleichzeitig eine strafrechtlich bedeutsame Pflichtverletzung ist. Entgegen der Auffassung von Posch kann der Vorwurf der Rechtspflichtverletzung innerhalb der sozialistischen Rechtsordnung nicht nur teilbar sein, sondern er muß es sogar sein, um den spezifischen Leitungsaufgaben der einzelnen Rechtszweige und der differenzierten Beurteilung der Handlungsweise der Bürger gerecht zu werden.

Gesetzgeberische Konsequenzen der einheitlichen Verwendung juristischer Begriffe

Wie bereits ausgeführt wurde, lassen weder die veränderten Auffassungen zur Verantwortlichkeit der Betriebe noch die Überlegungen zur gesellschaftlichen Wertung von Rechtspflichtverletzungen zwingend den Schluß zu, für das ZGB andere Verhaltens- und Verantwortlichkeitsmaßstäbe für die Bürger vorzusehen, als sie jetzt im Entwurf enthalten sind. Es bleibt daher noch die allgemeine Überlegung, ob die Forderung nach verständlichen und überschaubaren rechtlichen Regelungen dies notwendig macht.

Diese Forderung schließt natürlich ein, daß nicht nur innerhalb eines Gesetzes, sondern auch innerhalb der Rechtsordnung überhaupt einheitliche und exakte Be-

griffe verwendet werden./II/ Es fragt sich jedoch, ob dieses Anliegen wirklich so verstanden werden muß, daß alle rechtlichen Institute, die in mehreren Rechtszweigen Anwendung finden, auch inhaltlich völlig identisch auszugestalten sind. Es handelt sich hier folglich um ein allgemeines Problem.

Meines Erachtens ist es nicht zulässig, die grundsätzlich berechnete Forderung nach der Verwendung einheitlicher Begriffe von allen anderen, gleichfalls zu berücksichtigenden Leitungsanforderungen des jeweiligen Rechtszweigs und des einzelnen Rechtsinstituts zu isolieren.

Zur Problematik einer einheitlichen Regelung der Verjährung

Die erwähnte Problematik sei hier an dem übersichtlicheren Rechtsinstitut der Verjährung erläutert. Abgesehen von der Verwendung des Begriffs auch im Straf- und Strafprozeßrecht, versteht man im Wirtschafts-, Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Recht unter der Verjährung, daß ein an sich bestehender Rechtsanspruch nicht mehr gerichtlich durchgesetzt werden kann. Bestimmte Elemente der Ausgestaltung dieses Rechtsinstituts sind einer weitergehenden übereinstimmenden Regelung zugänglich, so z. B., wann eine Unterbrechung und wann eine Hemmung der Verjährung eintritt, ob die Verjährung von Amts wegen zu beachten oder nur als Einrede geltend zu machen ist usw. Es gibt aber ein Element, das von weitaus größerer Bedeutung ist und gerade nicht einheitlich ausgestaltet werden kann, nämlich die Verjährungsfrist.

Sicherlich wäre es für die Bürger viel einfacher, wenn sie sich nur zu merken brauchten, daß immer dann, wenn von einer Verjährungsfrist die Rede ist, eine Frist von z. B. einem Jahr gemeint ist. Übereinstimmung besteht auch darin, daß im Rahmen der schrittweisen Kodifikation und Ausgestaltung des sozialistischen Rechts jeweils überprüft werden muß, ob vorhandene Differenzierungen der Verjährungsfristen inhaltlich noch gerechtfertigt sind. § 474 des ZGB-Entwurfs geht einen wesentlichen Schritt auf diesem Wege.

Auch wenn alle diese Gesichtspunkte berücksichtigt werden, bleibt schließlich doch zu bedenken, daß die Ausgestaltung der konkreten Verjährungsfrist für konkrete Ansprüche von den jeweiligen Leitungsanforderungen abhängig ist, die z. B. von den ökonomischen Möglichkeiten, den Schutzbedürfnissen des sozialistischen Eigentums und anderen Umständen bestimmt sein können. Ein Versuch, zu einer Vereinheitlichung um jeden Preis zu gelangen, würde bedeuten, dem Leitungsauftrag im konkreten Fall nicht gerecht zu werden.

Zur Problematik einer einheitlichen Regelung der Schuld und der Schuldformen

Ähnlich ist m. E. die Situation auch bei der Schuld und den Schuldformen. In allen Rechtszweigen, die den Schuldbegriff verwenden, erscheint die Schuld als subjektive Voraussetzung der Verantwortlichkeit. In Übereinstimmung hiermit werden Vorsatz und Fahrlässigkeit als Schuldformen unterschieden. Ob jedoch die Schuldformen immer völlig übereinstimmend ausgestaltet werden können, ist eben wieder abhängig von den konkreten Leitungsanforderungen. Solche Fragen wie die, ob es bei der jeweiligen Verantwortlichkeitsregelung nur die Blickrichtung zum Handelnden gibt (wie im Strafrecht) oder auch die Blickrichtung zum Betroffenen (wie im Zivilrecht) oder nach der gesellschaftlichen Wertung der Pflichtverletzung usw., können andere Antworten bei der Ausgestaltung rechtfertigen.

Die Überlegungen fließen daher an dieser Stelle mit

/II/ Vgl. G. Klinger, „Zur Entwicklung des sozialistischen Rechts seit dem VIII. Parteitag der SED und Tendenzen der künftigen Rechtsentwicklung“, Wirtschaftsrecht 1974, Heft 3, S. 121 ff. (123).